senblatt für den Deutschen Buchhami

Erscheint werktäglich. Für Mitglieder des Börsenvereins: Die ganze Seite umfast 360 viergespalt. Petitzeilen, die Zeile ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag eingeschlossen, oder deren Raum kostet 30 Pf. Dei eigenen Anzeigen zahlen weitere Exemplare zum eigenen Gebrauch kosten je 30 Mark Mitglieder sür die Zeile 10 Pf., sür 1/, 6. 32 M. statt 36 M., sährlich sreißeschäftsstelle oder 36 Mark bei Postüberweisung für 1/2 S. 17 M. statt 18 M. Stellengesuche werden mit 10 Pf. pro innerhalb des Deutschen Reiches. Nichtmitglieder im Zeile berechnet. — In dem illustrierten Teil: sür Mitglieder Deutschen Reiche zahlen sür jedes Exemplar 30 Mark bez. des Börsenvereins die viergespaltene Petitzeile oder deren 36 Mark jährlich. Nach dem Ausland erfolgt Lieserung: Raum 15 Pf., 1/4 S. 13.50 M., 1/4 S. 26 M., 1/4 S. 50 M.; sür Nichtsüber Leipzig oder durch Kreuzband, an Nichtmitglieder in mitglieder 40 Pf., 32 M., 60 M., 100 M. — Beilagen werden diesem Falle gegen 5 Mark Juschlag sür sedes Exemplar.

igentum des Börlenvereins der Deutsch

Mr. 9.

Leipzig, Dienstag den 13. Januar 1914.

81. Jahrgang.

# Redaktioneller Teil.

# Bereinigung der Berliner Mitglieder des Borsenvereins lig anerkannt worden ift. Es widerspricht auch den allgemeinen ber Deutschen Buchhändler.

### Außerordentliche Bereinsversammlung

Conntag, den 18. Januar 1914, borm. pünktlich um 11 Uhr

Fürstenzimmer des Landwehr-Offigiertafinos in Charlottenburg (am Bahnhof Boologischer Garten).

#### Tagesordnung:

Borlage eines Entwurfs betr. Anderung der Capungen ber Der einigunge. Beratung und event. Beichluffaffung barüber.

Im Anschluß an die Versammlung findet eine Festfigung und ein Festessen statt, dur Ehrung eines Mitgliedes und als Nachfeier des 25 jährigen Bereinsjubilaums.

Beginn der Festsitzung um 2 Uhr. Das Festessen ift für 3 Uhr angesett. Gafte, auch Damen find willfommen.

## Bur Auslegung älterer urheberrechtlicher Berträge hinsichtlich der mechanischen und finematographischen Rechte.

Bon Rechtsanwalt Dr. Freiesleben . Leipzig.

Die Novelle zum Urheberrechtsgeses bom 22. Mai 1910 hat befanntlich die in § 12 festgesetzten besonderen ausschlieflichen Befugniffe des Urhebers um zwei bermehrt: um die Befugnis zur übertragung eines Berts auf Borrichtungen für mechanische Instrumente und um die Befugnis gur Benutung eines Schriftwerts für die finematographische Darstellung seines Inhalts. Dazu hat das Gefet in § 14 Biff. 4 und 5 die erganzenden Beftimmungen gefügt, daß im Falle der Abertragung des Urheberrechts die genannten Befugniffe dem Urheber berbleiben follen, falls nicht ausdrüdlich etwas anderes vereinbart wird. Ebenso ift zu § 2 des Berlagsgesetzes eine erganzende Bestimmung erlassen wor- Besugnisse an sich keine ausdrudliche Bestimmung enthält, so den, die den gleichen Grundsat für den Berlagsbertrag ausspricht.

Es existieren nun aus der Zeit bor Infrafttreten der Nobelle zahllose Berträge, die die übertragung des Urheberrechts (Urheberrechtsbertrag) oder die Einräumung eines Berlagsrechts (Berlagsbertrag) jum Gegenstand haben und in denen weder hinfichtlich der Benutung für mechanische Instrumente, noch hinsichtlich der Bearbeitung für den Rinematographen irgend eine Bestimmung getroffen ift. Es foll hier untersucht werden, ob und in welchem Umfange bei solchen Berträgen ein übergang der mechanischen und der kinematographischen Befugnisse (wie wir fie der fugnisse etwa - wie dies nach der angeführten Gesetsbestim-

und im Einführungsgeset jum Bürgerlichen Gesethuch Art. 170 bestätigten Rechtsgrundsäten, auf die Auslegung bon unter dem früher geltenden Rechte geschlossenen Berträgen neues Recht anbuwenden. Bielmehr fann nur geprüft werden, ob etwa aus dem früher geltenden Rechte felbft im Bege finngemäßer Unalogie unter Berüdsichtigung des mutmaglichen Bertragswillens der Parteien eine Auslegungsregel hergeleitet werden kannn, die inhaltlich der neuen Bestimmung in § 14 Biff. 4, 5 entspricht.

Mit Rudficht auf die Verschiedenartigkeit der beiden Befugnisse, die besonders auch darin jum Ausdruck kommt, daß kinematographische Besugnisse nur an Werken der Literatur, mechanische dagegen sowohl an solchen, wie namentlich an Werken der Tontunft bestehen, muß die Behandlung der Frage hinfichtlich der beiden Befugniffe getrennt erfolgen.

#### I. Die mechanischen Befugnisse,

#### a) beim Urheberrechtsbertrag.

Obwohl ein ausschliegliches Recht des Urhebers, fein Wert auf Borrichtungen zur mechanischen Wiedergabe für das Gehör Bu übertragen, erft in § 12 Biff. 5 der Nobelle ausdrücklich feftgestellt ist, erkennt doch das Gesetz schon in der Fassung von 1901 eine folche ausdrüdliche Befugnis indirett an, indem es in § 22 eine Ausnahmebestimmung gibt, die das Beftehen jener ausschlieglichen Besugnis stillschweigend voraussent. In § 22 (alter Faffung) ift nämlich bestimmt, daß die Berbielfältigung bon erschienenen Werken der Tonkunft für mechanische Instrumente jedem freisteht, soweit es sich nicht um fog. einwirkungsfähige Instrumente handelt, durch die das Werk in metrischer und bynamischer Beziehung nach Art eines perfonlichen Bortrages wiedergegeben werden tann (3. B. Phonola). Daraus ergibt fich, bag das Geset von 1901 eine ausschliefliche Befugnis des Urhebers anerfannte

- 1. für alle Schriftwerke, also besonders auch bertonte Texte,
- 2. für alle nicht erschienenen Werte der Tonfunft,
- 3. für erschienene Werke der Tonkunft, soweit es sich um einwirfungsfähige Inftrumente handelte.

Wie das Gefen bon 1901 über das Bestehen der mechanischen fagt es nun auch darüber nichts, ob beim Urheberrechtsbertrag die mechanischen Befugnisse auf den Erwerber übergeben oder dem Urheber berbleiben follen. Bur Entscheidung diefer Frage muffen wir davon ausgehen, daß das Gefet die mechanischen Befugnisse an fich als integrierenden Bestandteil der in § 11 Sat 1 festgestellten ausschlieflichen Befugnis des Urhebers gur Berbielfältigung und gewerbsmäßigen Berbreitung betrachtet. Es ergibt sich dies aus dem Eingang des § 22 (» Buläffig ift die Berbielfältigung, wenn ufw. e) und feiner Stellung in der geschloffenen Reihe der §§ 19-23, die alle mit den gleichen Rürze halber bezeichnen wollen) erfolgt ift, oder ob diese Be- Worten beginnen und fämtlich Ausnahmen bon dem Grundsat der ausschließlichen Berbielfältigungsbefugnis des Urhebers enthalmung bei allen seit Intrafttreten der Novelle (9. Sept. 1910) ge- ten. Man wird deshalb dabon ausgehen muffen, daß bei einem schlossenen Berträgen der Fall ift — dem Urheber berblieben find. unter der Herrschaft des Gesetzes von 1901 geschlossenen Urheber-Die neuen Bestimmungen in § 14 Biff. 4, 5 auf altere Ber- rechtsbertrag mit dem Abergange der ausschließlichen Berbielträge schlechthin anzuwenden, verbietet sich von selbst, wie auch fältigungsbesugnis auch die mechanischen Besugnisse, die bei den Beratungen darüber in der Reichstagskommission einhel- einfach einen Bestandteil jener bilden, in ihrem vollen, durch